



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

1. Februar 2008

An das
Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen
3003 Bern
gpk.cdg@pd.admin.ch

**Meine Eingabe vom 10. Januar 2008 an die Bundesversammlung betr
Bundesstrafgericht/Amtsmissbrauch / Ihre Antwort vom 31. Januar 2008**

Besten Dank für Ihre Antwort. Sie schreiben, die Justizaufsicht über das Bundesstrafgericht werde durch das Bundesgericht ausgeübt. Dies ist nicht richtig. Nach geltendem Recht - ich habe dieses in meiner Eingabe vom 10. Januar angegeben - übt das Bundesgericht nur die administrative Aufsicht über das Bundesstrafgericht aus und ist damit für vorliegende Angelegenheit nicht zuständig. Sollten Sie an Ihrer Auffassung festhalten, werde ich meine Beschwerde - unter Berufung an Sie - an das Bundesgericht weiterleiten, möchte Ihnen aber vorher Gelegenheit geben, Ihre Auffassung zu überprüfen, damit das Bundesgericht nicht unnötig belastet wird.

Ebenfalls nach geltendem Recht (siehe meine Eingabe vom 10. Januar 2008) übt die Bundesversammlung die Aufsicht über das Bundesstrafgericht in nicht - administrativer, mithin rechtlicher Hinsicht aus, insbesondere bei Verdacht auf strafbares Verhalten von Bundesrichter. Dieser Fall liegt hier vor, nämlich Amtsmissbrauch durch den Präsidenten des Bundesstrafgerichtes. In einem solchen Fall hat die Bundesversammlung einen ausserordentlichen Bundesanwalt zu bestellen.

Bitte überprüfen Sie Ihre Antwort, die nach meinem Verständnis des geltenden Rechts unrichtig ist, damit das Bundesgericht nicht unnötig belastet wird.

Es ist befremdend, dass die Bundesversammlung bzw die sie repräsentierenden Organe, ihre Aufsichtspflicht über das Bundesstrafgericht offenbar nicht kennt.

Mit freundlichen Grüßen